Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 4. Juni 1864.

Herr Halm hielt einen Vortrag:

„Ueber einige controverse Stellen in der Germania des Tacitus".

Es kann nicht Wunder nehmen, wenn in einer so schwierigen Schrift, als die Germania des Tacitus ist, über Erklärung und Schreibung einer Anzahl von Stellen noch immer sehr abweichende Meinungen herrschen, nur glauben wir, dass sich mehrere controverse Punkte mit ziemlicher Sicherheit feststellen lassen, wenn man nur auf das achtet, was Tacitus wirklich gesagt hat und nicht einem Systeme zu lieb seinen Worten einen Sinn unterschiebt, der mit dem Geiste der Sprache in offenbarem Widerspruche steht. Das ist nach meinem Dafürhalten an mehreren der so viel besprochenen Stellen über die principes geschehen, über welche Stellen es nicht in meiner Absicht liegt ganz neue Ansichten vorzutragen, sondern nur die Unhaltbarkeit einiger vielverbreiteten Erklärungen vom sprachlichen Stand-

punkt aus nachzuweisen. Wir berühren zuerst das berühmte Kapitel 13, dessen Erörterung zu einer förmlichen Literatur angewachsen ist. Tacitus sagt: *Nihil autem neque publicae neque privatae rei nisi armati agunt: sed arma sumere non ante cuiquam moris quam civitas suffecturum probaverit. Tum in ipso concilio vel principum aliquis vel pater vel propinqui scuto frameaque iuvenem ornant; haec apud illos toga, hic primus iuventae honos; ante hoc domus pars videntur, mox rei publicae. Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adulescentulis adsignant: ceteris robustioribus ac iam pridem probatis adgregantur, nec rubor inter comites adspici.* Ueber die sehr bestrittenen Worte *principis dignationem adsignant* gibt es abgesehen von vielen Modifikationen im Einzelnen zwei Hauptauffassungen. Die einen erklären *principis dignationem* im Sinne von Geltung (Rangstellung) eines Häuptlings, fürstliche Würde (Ansehen), andere im activen Sinne „Würdigung eines Fürsten, Erklärung der Würdigkeit"; die *dignatio principis*, sagt man, habe darin bestanden, dass bei den Eigenschaften, die Tacitus nennt, schon vor einer Wehrhaftmachung der Fürst die Jünglinge auszeichnete, sie den Erprobten, Wehrhaftgemachten gleichstellte, d. h. sie in sein Gefolge aufnahm. Dabei wird besonders betont, dass die Stelle im engen Zusammenhange mit dem stehe, was am Eingang des Kapitels von der Wehrhaftmachung gesagt sei, während andere, welche der ersteren Auffassung folgen, ganz entgegengesetzt annehmen, dass mit den Worten *insignis nobilitas*, mit denen Tacitus auf die Schilderung der comitatus übergeht, ein grösserer Abschnitt beginne. Eine kritische Uebersicht über die verschiedenen Erklärungen der Stelle gibt Waitz in seiner deutschen Verfassungsgeschichte I, 149 ff. und in seinem Aufsatze über die Principes in den Forschungen zur deutschen Geschichte II, 392 ff. Er selbst entscheidet sich für die active Auffassung von *dig-*

natio, die von der Mehrzahl der Historiker und Juristen adoptiert wird, so grosse sprachliche Bedenken ihr auch entgegenstehen. Erstlich wird bei dieser Annahme die Lesart der besten Handschrift, des codex Pontani, *dignitatem* völlig ignoriert, so geringes Gewicht auch die übrigen Handschriften dieser gegenüber besitzen; 2) wird dem Worte *dignatio* ein Sinn unterlegt, den es sonst nirgends bei Tacitus hat [1]), und für den auch die wenigen Stellen, in denen *dignatio* bei anderen Schriftstellern im activen Sinne vorkommt, nicht als adäquat erscheinen; denn in diesen hat *dignatio* mehr die Bedeutung „Gnade, Gunst" als „Würdigung. Anerkennung, Beachtung" [2]); 3) ist der beliebten Auf-

---

1) S. Ann. 2, 53. *Excepere Graeci quaesitissimis honoribus, vetera suorum facta dictaque praeferentes, quo plus dignationis adulatio haberet. 4, 16 utque glisceret dignatio sacerdotum . . decretum* etc. *2, 34 sed ut, sicut locis ordinibus dignationibus antistent, ita iis quae ad requiem animi parentur. 3, 75 consulatum ei adceleraverat Augustus, ut Labeonem Antistium isdem artibus praecellentem dignatione eius magistratus* (durch die mit diesem Staatsamt verbundene Rangstellung) *anteiret.* 4, 52 *is recens praetura, modicus dignationis et quoquo facinore properus clarescere. 6, 27 non permissa provincia dignationem* (ei) *addiderat. 13, 20 ope Senecae dignationem Burro retentam. 13, 42 omnia potius toleraturum quam veterem agendo* (der cod. Med. *ac dō*) *partam dignationem subitae felicitati submitteret.* Hist. I, 19 *agitatum secreto num et Piso proficisceretur, maiore praetextu, illi auctoritatem senatus, hic dignationem Caesaris laturus* (unrichtig urtheilt über diese Stelle Genthe in den Jahrb. f. Philol. 1864 Heft 1, S. 79), I, 52 (s. oben S. 4) 3, 80 *auxit invidiam . . propria dignatio viri.* Germ. 26 *quos* (agros) *mox inter se secundum dignationem partiuntur.* Vergl. noch Liv. II, 16, 5: *Appius inter patres lectus haud ita multo post in principum dignationem pervenit.*

2) Suet. Calig. 24 *reliquas sorores nec cupiditate tanta nec dignatione* (d. i. Werthhaltung) *dilexit, ut quas saepe exoletis suis prostraverit.* Just. 28, 4, 10 *a quo honorifice susceptus diu in summa dignatione regis vixit.* Paneg. I, 1, 2 *voveram potissimum, ut me dignatione, qua pridem audieras, rursus audires.* ibid. VI, 23, 1 *quoniam*

fassung die Stellung von *principis* als erstes bedeutsames Wort nach dem Subjecte nichts weniger als günstig, welches gewichtige Bedenken Thudichum (der altdeutsche Staat S. 13 A. 3) durch die schale Bemerkung zu beseitigen meinte, *principis* habe deshalb den Nachdruck und stehe voran, weil jetzt der Fall erwähnt werde, wo ein princeps und nicht der Vater oder Verwandte die Wehrhaftmachung vornehmen. Man vergleiche dagegen die auch in anderer Beziehung sehr ähnliche Stelle bei Tac. Hist. I, 52: *Vitellio tres patris consulatus .. imponere iam pridem imperatoris dignationem et auferre privati securitatem.* 4) passt zu *dignatio* im activen Sinne das Verbum *adsignant* nicht, das sich wohl im Deutschen in gewissen Wendungen mit „verschaffen" übersetzen lässt, aber niemals seine Grundbedeutung „zuweisen, anweisen, zuordnen, zuertheilen" aufgibt. In dem angenommenen Sinne muss die Wendung *magna patrum merita principis dignationem etiam adulescentulis adsignant* im Lateinischen ebenso als ein Unding erscheinen, als wenn man im Deutschen sagen wollte: „grosse Verdienste der Väter weisen auch ganz jungen Männern eines Fürsten Würdigung zu". Auch dem folgenden *adgregantur* wird eine kleine Zwangsjacke angelegt und der Begriff „zugesellt" in den von „untergeordnet" erweitert. Endlich stehen der besprochenen Auffassung auch die Worte *nec rubor inter comites adspici* entchieden ent-

---

ad summum votorum meorum tua dignatione perveni. Cod. Theod. VI., 35, 15 *quae* (peculia) *aut labore proprio aut dignatione nostra quaesiverint.* Firmicus Maternus de err. prof. relig. c. 12 *Fuit enim et apud veteres, licet nondum terram inluminasset domini nostri Christi veneranda dignatio, in spernendis superstitionibus religiosa constantia.* Auf Missverständniss beruht es, wenn Orelli glaubt, dass auch Liv. X, 7, 12 (*eos nos iam populi R. beneficio esse spero, qui sacerdotiis non minus reddemus dignatione nostra honoris quam acceperimus*) *dignatio* im activen Sinne zu verstehen sei.

gegen, die als befremdend erscheinen müssen, nachdem eben zuvor von einer Ehre, welche den adulescentuli erwiesen ward, die Rede gewesen sein soll. Diese lassen vielmehr, wenn die Darstellung einen richtigen Fortgang haben soll, erwarten, dass vorher irgend eine auffällige Handlung erwähnt war, aber nicht ein Act von was immer für einer Auszeichnung. Da man keine Ursache hat anzunehmen, dass in der Ueberlieferung ein Fehler vorliege, so bleibt nichts übrig als die beliebt gewordene Auffassung aufzugeben und auf die ältere wieder zurückzukommen, nach welcher Tacitus sagt: Hervorragender Adel (d. i. Angehörigkeit zu einem berühmten Geschlecht) oder grosse Verdienste der Väter verleihen eines Fürsten (Häuptlings) Geltung und Würde auch noch ganz jungen Männern (auch solchen, die noch unmündige Jünglinge sind). Solche schliessen sich (gesellen sich bei)[3] anderen Fürsten an, die kräftigeren Alters und schon als solche (als principes) bewährt sind, und es ist keine Schande unter dem Gefolge (den Gefolgleuten eines schon bewährten princeps) zu erscheinen. Da Tacitus hierauf unmittelbar die Erwähnung der gradus comitatus anschliesst *(gradus quin etiam ipse comitatus habet, iudicio eius quem sectantur)*, so wird man annehmen dürfen, dass solche adulescentuli als gleichsam geborne principes in der Regel auch eine hervorragende Stellung im comitatus eingenommen haben. Zu beachten ist auch, dass Tac. weiter sagt: *magno semper electorum iuvenum globo circumdari in pace decus, in bello praesidium*, woraus zu schliessen ist, dass die nobiles adulescentuli auch numerisch eine wichtige Stelle im comitatus eingenommen haben[4],

3) *adgregantur* ist hier dasselbe, was unten *quem sectantur* heisst. Ueber den medialen Sinn vgl. Tac. Ann. 15, 59 *si conatibus eius conscii adgregarentur, secuturos etiam integros* etc.

4) Auch cap. 14 werden wieder ausdrücklich *plerique nobilium adulescentium* hervorgehoben.

bis sie selbst zur Stellung wirklicher principes sich emporschwangen. Ein Haupteinwurf, den Waitz gegen diese Fassung erhebt, als sei der Ausdruck *robustioribus et iam pridem probatis* auf die übrigen (oder wohl richtiger „auf andere") principes bezogen ein ganz unzulässiger, erscheint schwerlich als stichhaltig; denn *robustiores* „Männer reiferen Alters" [5]) bildet einen ganz richtigen Gegensatz zu *adulescentuli*, eben so *iam pridem probati* „die als principes schon längst bewährt und anerkannt sind", zu der vorerst nur durch väterliches Geschlecht oder Verdienst zu Theil gewordenen *dignitas principalis*. Um noch einen positiven Beweis für die Richtigkeit der von uns gebilligten Auffassung der ganzen Stelle zu geben, so erscheint blos bei dieser die sonst unbegreifliche plötzliche Erwähnung der comites richtig motiviert, indem das freiwillige Eintreten in dieses Verhältniss bereits in den unmittelbar vorausgehenden Worten *ceteris robustioribus . . adgregantur* angedeutet liegt. [6])

In enger Beziehung mit dieser Stelle steht eine andere über die comites cap. 14, wo es heisst: *Si civitas in qua orti sunt longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adulescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt, quia et ingrata genti quies et facilius inter ancipitia clarescunt magnumque comitatum non nisi vi bel-*

---

5) Vgl. Tac. Ann. 13, 29 *deerat robur aetatis; 14, 63 sed illis robur aetatis adfuerat.* Nep. Alcib. 2 *ineunte adulescentia amatus est a multis . . postquam robustior est factus, non minus multos amavit.*

6) Das scheinen auch die Vertreter der entgegengesetzten Auffassung gefühlt zu haben, weshalb es in der oben S. 2 mitgetheilten Erklärung heisst: „der Fürst stellte sie den Wehrhaftgemachten gleich, d. h. er nahm sie in sein Gefolge auf", als ob diese Gleichstellung schon nothwendig eine Aufnahme in das Gefolge bedingt hätte, oder als ob durch einen solchen Actus schon die sogleich folgende Erwähnung der comites irgendwie als vorbereitet erschiene.

loque tuentur; exigunt enim principis sui liberalitate [7]) *illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam.* Auch in dieser Stelle theilen sich die Erklärer in zwei Heerlager, indem die einen unter den „gar manchen jungen nobiles" sich Gefolgeführer, andere richtiger comites denken. Wenn aber unter den plerique nobilium adulescentium, was eine ganz unpassende Bezeichnung von Gefolgeführern wäre, comites zu verstehen sind, so machen die Worte *magnumque comitatum non nisi vi belloque tuentur* grosse Schwierigkeit. Dieses scheinen schon die alten Abschreiber gefühlt und deshalb *tueare* geändert zu haben, eine Lesart, die sich schon aus dem Grunde als eine gemachte erweist, weil durch sie ein in diesem Zusammenhange ganz unpassender allgemeiner Satz hereingebracht wird. Waitz verwarf früher die Redart *tuentur* entschieden, jetzt lässt er sie (in dem Aufsatze über die Principes S. 391) bedingungsweise gelten, wenn man mit Jessen (Zeitschr. f. d. Gymnasialw. 1862, 72) das Subject aus *gens* entnehmen will. Die Erklärung scheint gesucht; auch erhält man so doch wieder, wenn auch auf einem Umweg, das Subject *principes* als Gefolgeführer, während bisher nur von nobiles adulescentes die Rede war. Aber bleibt denn keine Möglichkeit, geradezu einen Wechsel des Subjects anzunehmen? Die Stelle steht in enger Beziehung mit der eben aus cap. 13 erörterten. Wie es dort von jungen Adelichen, *quibus insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignitatem adsignabant,* heisst, dass sie in jungen Jahren in das Gefolge eines princeps traten, um die der Anwartschaft ihrer Geburt entsprechende Stellung zeitig zu erlangen, so erfahren wir hier, dass sie der Durst nach Thaten und der aus gefahrvollen Kämpfen erhoffte Ruhm in die Fremde führt, indem sie ihren Wunsch, selbst der-

7) Richtiger scheint: *exigunt enim a principis sui liberalitate* etc.

einst ein Gefolge zu bilden, am leichtesten durch einen berühmten Namen erreichen können. Wie es nun Tacitus liebt, eine Nebenbemerkung in leichter und loser Weise anzufügen, so schiebt er an den Satz *facilius inter ancipitia clarescunt* den Gedanken an: *magnumque comitatum non nisi vi belloque tuentur:* wozu noch kommt, dass zur Haltung eines grossen Gefolges reiche durch Gewalt[8]) und Krieg erworbene Beute erforderlich ist". Ist diese angefügte Bemerkung auch zunächst von den Gefolgeführern ausgesprochen, so erscheint ein solches Ueberspringen von den nobiles adulescentes, die principes werden wollten, auf die principes selbst, wenn auch kühn und hart (oder, wenn man will, als eine starke stilistische Nachlässigkeit), aber doch insoferne etwas motiviert, als die Quintessenz des Satzes, das *vi belloque praedam capere,* auch für die jungen Adelichen ihre volle Anwendung hatte. Uebrigens lehrt die Stelle im Vergleich mit cap. 13, dass nach Tacitus Darstellung die comites vorzugsweise aus jüngeren Männern von edlerer Abkunft bestanden haben, und dass in dem ganzen Institut der principes mit ihren Gefolgschaften schon die Grundzüge der späteren deutschen Adelsverhältnisse unverkennbar vorliegen. Mit den Worten *exigunt enim* etc. tritt ein drittes Subject ein, indem aus dem vorausgehenden *comitatum* der allgemeine Begriff *comites* (nicht mehr der engere *plerique nobilium adul.*) zu entnehmen ist. Ein rascher Wechsel der Subjecte liegt auch in der Stelle c. 19 vor: *Paucissima in tam numerosa gente adulteria, quorum poena praesens et maritis permissa: accisis*[9]) *crinibus, nudatam, coram pro-*

---

8) d. h. durch Raub, wie es unten heisst: *materia munificentiae per bella et raptus.*

9) Das Wort *accisis,* das man in neuerer Zeit fast allgemein gegen *abscisis* aufgegeben hat, ist vielleicht doch richtig im Sinne von „beschnitten, kurz geschnitten"; denn gerade die Stelle, die

pinquis expellit domo maritus ac per omnem vicum verbere agit; publicatae enim pudicitiae nulla venia: non forma, non aetate, non opibus maritum invenerit, wo zu *invenerit* nicht mehr *uxor* als Subject zu denken ist, sondern *quaelibet vitiata* (also im Gegensatze von Frauen Unverheiratete), welcher Subjectsbegriff aus *publicata pudicitia* zu entnehmen ist, nemlich *aliqua quae pudicitiam publicaverit.* In dieser Stelle hat man an *enim* nach *publicatae* Anstoss genommen, und Nipperdey geht so weit (N. Rhein. Mus. f. Philol. XVIII, 344) es streichen zu wollen, welcher Vermuthung Dr. Th. Wiedemann (s. Forschungen zur deutschen Geschichte IV, 1, 176) seinen vollen Beifall schenkt. Uns scheint *enim* für die Verbindung der Sätze unentbehrlich und leicht durch die Ergänzung eines Satzgliedes zu erklären: „Kein Wunder! [10]) (d. i. eine so harte Strafe des Ehebruchs darf nicht Wunder nehmen) findet ja doch Prostitution überhaupt keinerlei Nachsicht". Hätte Tac. die Sätze ohne Verbindung als einzelne Thatsachen an einander gereiht, so hätte er wohl mit dem geringeren und allgemeinen (der publicata pudicitia) begonnen und nicht umgekehrt. Mit der Besprechung dieser Stellen verbinden wir noch einen anderen Fall sehr kühner Kürze c. 17 a. E. (18): *nam prope soli barbarorum singulis uxoribus contenti sunt exceptis admodum paucis, qui non libidine, sed ob nobilitatem pluribus nuptiis ambiuntur,* wo zu *non libidine* aus

---

Schweizer-Sidler (Anm. zu Tac. Germ. II, 20) aus dem Seligenstadter Sendrecht (Grimms Rechtsalt. 711) anführt: „Und die frawe (die ein unehliches Kind geboren) sal den sun umb die Kirchen tragen, wollen und barfuss, und sal man ir har hinden an dem haubet abesniden etc." spricht eher für als gegen diese Lesart. Wie heutigen Tags der Kranz das Zeichen der jungfräulichen Braut ist, so war es noch lange im deutschen Mittelalter das lange lose Haar; s. Meinhold, die deutschen Frauen im Mittelalter. S. 253.

10) Aehnliche Stellen s. bei Gesner zu Quintilian II, 11, 7.

dem Gegensatze *plures nuptias quaerunt* zu ergänzen ist [11]). Auch diese Kürze beruht eigentlich auf dem raschen Uebersprungen zu einem anderen Subject: nicht sie suchen aus Lüsternheit mehrfache Ehen, sondern andere suchen sie dazu wegen ihres vornehmen Geschlechtes zu gewinnen.

Noch an einer anderen Stelle, wo principes erwähnt werden, hat man den Wortlaut des Tacitus missachtet, um seine Darstellung mit vorgefassten Meinungen in Einklang zu bringen. Im cap. 11, wo Tac. von den Volksversammlungen der Germanen handelt, heisst es: *Mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate suadendi magis quam iubendi potestate. Si displicuit sententia, fremitu aspernantur: sin placuit, frameas concutiunt: honoratissimum adsensus genus est armis laudare.* Die Worte *mox rex vel princeps . . audiuntur* sind kurz gesagt für: „sodann ergreift der König oder ein Princeps das Wort und findet Gehör nach Massgabe des Alters oder Adels oder des Kriegsruhms oder der Redegabe, die ein jeder hat". *Cuique* bezieht sich sowohl auf *rex* wie auf *princeps*, nicht wie man gewöhnlich mit Rücksicht auf den Anfang des Capitels annimmt, blos auf *princeps*. *Cuique* im Sinne von

---

11) Als Curiosum erwähnen wir die neueste Erklärung von Baumstark (Jahrb. f. Philol. 1863 Bd. 85, 778): „man macht ihnen viele Heirathsanträge, jedoch nicht zum Zwecke, d. h. zur Befriedigung ihrer Wollust, sondern um ihrem Adel zu huldigen". Eben so geistreich weiss derselbe Gelehrte, der die Kritiker und Erklärer des Tacitus in so hochmüthiger Weise schulmeistert, den unhaltbaren Superlativ *plurimis nuptiis* zu deuten (s. die Zeitschr. Eos 1864, 53): „sie werden zu vielen (vielmehr „zu sehr vielen") Heirathen eingeladen, wovon die Folge ist, dass sie wenigstens manchmal mehr als eine Frau nehmen". Man sollte denken, dass wenn Tac. einmal von *plurimae nuptiae* gesprochen hat, auch wirklich Fälle solcher plurimae vorgekommen sind, oder dass wenigstens der Historiker ein solches Vorkommen vorausgesetzt hat.

ὁστιοῦν zu fassen (s. Köpke, Deutsche Forschungen S. 9. A. 3) ist, wie der Ausdruck vorliegt, sprachlich nicht zulässig. Denn hätte Tacitus sagen wollen, dass ausser dem König oder einem princeps noch andere gesprochen haben, so musste es nothwendig heissen: *mox rex vel princeps, tum prout aetas cuique* etc. Auch hätte dann sicherlich Tacitus nicht den bezeichnenden Ausdruck *audiuntur*, den man bisher wenig beachtet zu haben scheint, gewählt, der nur in Verbindung mit *prout aetas cuique* etc. als passend erscheint, nicht aber wenn mit *prout aetas cuique . . est* ein neues Subject eingeführt wurde. Wenn diese Darstellung, der zufolge der Volksmenge nur die Annahme oder Verwerfung der jedesmaligen Vorlage zustand, wie auch aus den folgenden Worten *si displicuit* etc. mit Bestimmtheit zu entnehmen ist, mit späteren Zeugnissen in Widerspruch steht, so ist man darum noch nicht berechtigt, einem Systeme zu lieb dem Tacitus einen Gedanken unterzuschieben, der seinen Worten gänzlich ferne steht. Er kann sich geirrt haben, aber von der Berechtigung eines dritten, ausser dem König oder einem princeps, in der Volksversammlung zu sprechen, steht bei ihm auch nicht eine Sylbe. Vor einer solchen Annahme musste schon der Zusatz *auctoritate suadendi magis quam iubendi potestate* warnen, welche Worte man unmöglich auf einen beliebigen Redner aus der Menge beziehen kann. Sie besagen nur soviel, dass bei den freieren Germanen auch der König eine bedeutende Persönlichkeit sein musste, um seinem Willen dem Volk gegenüber eine Geltung zu verschaffen.

Man hat längst die Bemerkung gemacht, dass sich im Dialogus de oratoribus viele pleonastische Wendungen finden, die nur dazu dienen, der Rede einen volleren Klang zu verleihen, wie in allen Sprachen vorkommt, besonders in der pathetischen Rede, aber kaum in so ausgedehnter Weise, als wir es in den früheren Schriften des Tacitus vorfinden.

Denn auch in der Germania hat er von diesem Mittel des rhetorischen Aufputzes sehr reichlichen Gebrauch gemacht, und zwar nicht blos in der Weise, dass einzelne Begriffe durch mehrere Synonymen ausgedrückt, sondern ganze Phrasen in anderer Form wiederholt werden. Eine kurze Uebersicht dieser Stellen wird in dem Umstand eine Entschuldigung finden, weil einige der Art streitiger Natur sind oder solche, bei denen es sich frägt, ob man die Ueberlieferung mit Recht angefochten hat. Man vergleiche 2 *Germanos minime aliarum gentium adventibus et hospitiis mixtos,* wie 40 *loca quaecumque adventu hospitioque* (dea) *dignatur.* 2 *quod unum apud illos memoriae et annalium genus est.* 4 *Germaniae populos propriam et sinceram et tantum sui similem* [12]) *gentem extitisse.* 5 *possessione et usu* (argenti et auri) *haud perinde adficiuntur.* 7 *non casus neque fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit.* 9 *lucos ac nemora consecrant* (wie auch c. 10, Dial. de Orat. 9 und 12). 10 *eosque* (surculos) *super candidam vestem temere ac fortuito spargunt.* ib. *equorum praesagia ac monitus experiri.* 11 *sic constituunt, sic condicunt.* 12 *accusare et discrimen capitis intendere.* 13 *id nomen, ea gloria est.* 14 *infame ac probrosum — defendere tueri* (wie Dial. de orat. 7 *tueri et defendere) — pace et otio — pigrum et iners — nec arare terram aut expectare annum tam facile persuaseris quam vocare hostem et vulnera mereri* (vgl. Agr. 31 *ager atque annus).* 15 *fortissimus quisque ac bellicosissimus* ib. *domus et penatium . . cura.* 16 *conexis et cohaerentibus aedificiis* [13]). 18 *inter-*

12) Aehnlich ist die Fülle im Dial. de orat. 28: *ut sincera et integra et nullis pravitatibus detorta unius cuiusque natura toto statim pectore arriperet artes honestas* etc.

13) Eine Art von Häufung liegt in demselben Capitel auch in

sunt parentes ac propinqui ac probant munera, non ad delicias muliebres quaesita nec quibus nova nupta comatur; denn unter den *deliciae muliebres* wird man sich doch wohl hauptsächlich Putzgegenstände zu denken haben. 19 *sic unum accipiunt maritum, quomodo unum corpus unamque vitam, ne ulla cogitatio ultra, ne longior cupiditas* etc. 20 *heredes tamen successoresque sui cuique liberi.* 22 *detecta et nuda mens.* 23 *sine apparatu, sine blandimentis expellunt famem.* 24 ut .. *extremo ac novissimo iactu de libertate ac de corpore contendant;* denn die contentio de corpore ist eben keine andere als de libertate, indem der im Spiel verlierende zum Knechte ward. 25 *suam quisque sedem, suos penates* (servus) *regit.* ibid. *non disciplina et severitate* (vgl. Dial. 28), *sed impetu et ira.* 26 *faenus agitare et in usuras extendere ignotum,* an welcher Stelle man aus Verkennung der rhetorischen Amplification so ungeschickt gewesen ist, an Zinseszinsen zu denken. 27 *lamenta et lacrimas cito, dolorem et tristitiam tarde ponunt.* 28 *tamquam per hanc gloriam sanguinis a similitudine et inertia Gallorum separentur,* an welcher Stelle man *a similitudine et inertia* = *a similitudine inertiae* erklärt, während richtiger in dieser Verbindung nur eine rhetorische Häufung oder Erweiterung zu erkennen war. 30 *ita sede finibusque in nostra ripa, mente animoque nobiscum agunt* (Mattiaci), wie 46 *sermone cultu, sede ac domiciliis ut Germani agunt.* 31 *omnium penes hos initia pugnarum, haec prima semper acies.* 33 *oblectationi oculisque ceciderunt,* d. i. zu unserer Ergetzung

---

der Wendung *materia ad omnia utuntur informi et citra speciem aut delectationem* vor: denn was auf Schönheit beim Bauen berechnet ist, dient eben auch zur Ergetzlichkeit.

und Augenweide [14]). 34 *sanctius ac reverentius visum de actis deorum credere quam scire;* vgl. dial. de orat. 10 *omnes eius* (eloquentiae) *partes sacras et venerabiles puto*, und über *sanctus* im Sinne von „ehrfurchtvoll" Germ. 8: *inesse quin etiam sanctum aliquid* (in feminis) *et providum putant.* 37 *veterisque famae* (Cimbrorum) *lata vestigia manent, utraque ripa castra ac spatia, quorum ambitu nunc quoque metiaris molem manusque gentis.* ibid. *occasione discordiae nostrae et civilium armorum.* 38 *maiorem Germaniae partem obtinent* (Suebi), *propriis adhuc nationibus nominibusque discreti.* 39 *cetera subiecta et parentia.* 41 *cum ceteris gentibus arma modo castraque nostra ostendamus* (vgl. Agr. 33 *finem Britanniae .. castris et armis tenemus).* 42 *vis et potentia.* 46 *Hellusios et Oxionas (Etionas* Müllenhoff) *ora hominum vultusque, corpora atque artus ferarum gerere.* Eben dahin gehört ohne Zweifel auch die Stelle cap. 5: *Argentum quoque magis quam aurum sequuntur .., quia numerus argenteorum facilior usui est promisca ac vilia mercantibus,* wo die Uebersetzung „allerlei" für *promiscus* nicht passt, sondern nur „gewöhnliche (ordinäre) und geringe (wohlfeile) Gegenstände". Auch cap. 17 „*eligunt feras et detracta velamina spargunt maculis pellibusque beluarum, quas exterior Oceanus atque ignotum mare gignit*" scheint in den Worten *maculis pellibusque* nur eine rhetorische Häufung vorzuliegen: „sie sprenkeln (machen bunt) die abgezogenen Häute (worunter man sich wohl dunkle, wie z. B. braune zu denken haben wird) mit Flecken (Stücken) und Pelzen von Seethieren", als Robben etc., so dass der Begriff „Besatz", womit die Wildschur bunt ge-

14) Ganz ähnlich ist die Verbindung Dial. 20 *horum auribus et iudiciis obtemperans nostrorum oratorum aetas pulchrior et ornatior extitit.*

macht wurde, in zwei Worten ausgedrückt erscheint. Falsch ist die gewöhnliche Uebersetzung „mit gefleckten Pelzen" statt „mit Pelzflecken", was nach unserer Ausdrucksweise das richtige wäre. Wir sehen auch nicht ein, wie die von Schweizer-Sidler (nach Wackernagel, s. Z. f. d. Alterth. IX, 563 Anm. 192) beigezogene Bemerkung Lachmanns zur Aufklärung dienen soll, der zu Nibel. 354, 1 sagt: „Das Unterfutter der seidenen Küssen oder hier und in Biterolf 1156 der seidenen Kleider ist von Fischhäuten. Im Wigalois S. 33 hat ein Mantel mit Cyclad überzogen zum Unterfutter Hermelin mit eingelegten Bildern von Mond und Sternen aus blauer Fischhaut". Denn wurden Fischhäute als Unterfutter verwendet, so ist damit doch noch nicht bewiesen, dass diese solchen Germanen *„qui ferarum pelles exquisitius gerebant"* auch als verschönernder Besatz ihrer Pelzüberwürfe gedient haben.

In kritischer Beziehung kommen drei Stellen in Frage. Die unsicherste ist cap. 43: *omnesque hi populi pauca campestrium, ceterum saltus et vertices montium iugumque insederunt; dirimit enim scinditque Suebiam continuum montium iugum* etc. Denn da *montium iugum* sogleich wieder folgt und Tacitus die ungefällige Wiederkehr gleicher Worte nach kurzen Zwischenräumen sonst ängstlich vermeidet, so hat die Vermuthung des feinen und geistreichen Acidalius, dass *iugumque* zu streichen sei, allerdings viele Wahrscheinlickkeit.

Grössere Schwierigkeit macht die Stelle c. 16: *Quaedam loca diligentius illinunt terra ita pura ac splendente, ut picturam ac liniamenta colorum imitetur*, an der Haupt die sehr leichte Aenderung Nipperdey's *locorum* st. *colorum* aufgenommen hat. Wenn ich diese Conjectur in meiner Textesausgabe abgelehnt und der von Köchly *corporum* einen Vorzug eingeräumt habe, so geschah es, wie ich ganz aufrichtig bekenne, aus dem Grunde, weil mir der

Sinn der N. Conjectur nie klar gewesen ist und weil es mir überhaupt unmöglich schien, dass *loca*, das schon im Hauptsatze vorkommt, auch wieder im abhängigen Satze erscheinen konnte. Unser Gefühl, dass durch diese Conjectur das Verständniss der Stelle nicht klarer geworden sei, ist durch die Erklärung, die jetzt Nipperdey selbst (Rhein. Mus. für Philol. XVIII. 342) gibt, nicht beschwichtigt, sondern eher verstärkt worden. Er sagt nemlich: „die reine und glänzende Erde dient als Spiegel: und so trägt der Ueberzug scheinbar ein Gemälde, d. h. die Farben und die Umrisse der Umgebungen. Denn nur auf ein Spiegelbild können Reinheit und Glanz des Ueberzuges hinweisen, wie Plinius histor. nat. XXXI, 7, 86 von einer Salzart sagt: *circa Gelam in eadem Sicilia tanti splendoris, ut imaginem recipiat*". Weiter unten wird die Umgebung noch bestimmter als die Landschaft bezeichnet, welche bei der nöthigen Beleuchtung nie aus dem Spiegel verschwunden sei. Gegen diese Deutung der Stelle erheben sich sehr gewichtige Bedenken. Sie setzt erstlich voraus, dass der Anstrich, durch den sich eine ganze Landschaft wiederspiegeln sollte, von aussen stattgefunden habe, während man eher annehmen muss, dass, nachdem Tac. vorher die unschöne Form der Häuser geschildert hat, mit *quaedam loca* einzelne Räume im Innern bezeichnet seien. Sodann hat es keine Wahrscheinlichkeit, dass *loca*, wenn es überhaupt in so kurzer Folge wieder eingebracht werden konnte, an der zweiten Stelle in ganz anderem Sinne gesagt sei, abgesehen davon, dass *liniamenta locorum* als eine sehr unklare Bezeichnung für „Umrisse der Umgebungen" erscheinen muss. Vollends *pictura* passt in diesem Zusammenhang noch weniger als nach der gewöhnlichen Auffassung der Stelle, was Nipperdey selbst gefühlt zu haben scheint, weshalb er ohne alle Berechtigung „Farben" erklärt: aber auch zugegeben, dass *pictura* diese Bedeutung haben könne, wo hat man je von

einem Schattenbild an einer Wand gehört, das auch die Farbenunterschiede wiedergab? Das zeigt am besten die aus Plinius beigezogene Stelle, wo nicht von einer *pictura*, sondern von einer *imago* die Rede ist; wir haben dort auch das bezeichnende Wort für Wiederspiegeln, während *imitari* von Gegenständen gesagt, sich zum Begriffe „ähnlich sein, ähnlich aussehen" erweitert, wie Plin. N. H. XII, 6, 12: *folium alas avium imitatur* „das Blatt sieht wie Flügel von Vögeln aus". Unter diesen Umständen müssten wir auch jetzt noch der Vermuthung Köchly's den Vorzug einräumen, wenn überhaupt eine Aenderung unabweislich wäre. Es scheint jedoch eine solche nicht nothwendig zu sein, sondern auch hier eine rhetorische Häufung vorzuliegen, wenn sich auch Tac. undeutlich ausgedrückt und vielleicht selbst keine klare Vorstellung von dem, was er geschrieben, sich gemacht hat. Subject zu *imitetur* ist nicht *terra*, sondern *terra inlita.* Dieser Anstrich (oder Ueberzug), sagt er, sieht wie eine Bemalung aus; weil ihm aber dieser Ausdruck vielleicht als ein zu starker erschien, fügt er hinzu *ac liniamenta colorum* „er sieht aus wie Farbenrisse oder färbige Linien", d. h. als wäre quibusdam locis das Holzgetäfel, nicht mit einem Erdbewurf, sondern mit förmlichen Farben überzogen. Zur Sache macht Weinhold (die deutschen Frauen im Mittelalter S. 328) die passende Bemerkung, dass noch heute in vielen deutschen Gegenden der Holzanstrich mit einem feinen weissen und glänzenden Thon bekannt sei.

Es liegt noch eine dritte Stelle vor, bei der sich unser Historiker offenbar einer Häufung synonymer Begriffe bedient hat, aber das als zweifelhaft erscheint, ob die Stelle richtig überliefert ist. Tacitus berichtet c. 40 von der Zeit, zu der die Terra mater ihren Umzug bei mehreren Völkerschaften hielt, folgendes: *non bella ineunt, non arma sumunt; clausum omne ferrum; pax et quies tunc tantum*

nota, tunc tantum amata. Lachmann hat die letzten Worte so umgestellt: *tunc tantum amata tunc tantum nota,* worüber Nipperdey (Rhein. Mus. f. Phil. XVIII, 346) bemerkt: „insofern richtig, als die gänzliche Unkenntniss des Friedens ausser dieser Zeit ein umfassenderer Begriff ist als die fehlende Neigung dazu: ausser dieser Zeit lieben sie den Frieden nicht, ja sie kennen ihn nicht einmal, denken sich nicht seine Möglichkeit; und Kritz hat sich die Bedeutung des *tantum* nicht klar gemacht, wenn er die Vulgata durch die Bemerkung zu rechtfertigen meint, die Kenntniss müsse der Liebe vorausgehen, was hier gerade für Lachmann spricht". Nipperdey selbst sucht der Schwierigkeit dadurch abzuhelfen, dass er eine andere Umstellung vorschlägt: *pax et quies tantum tunc nota, tunc tantum amata* „nur Frieden und Ruhe kennen sie dann, nur dann lieben sie dieselben". Allein abgesehen davon, dass es keine Wahrscheinlichkeit hat, dass sich Tacitus in einem ganz rhetorisch angelegten Gemälde einer so unrhetorischen Form soll bedient haben, so hat der ganze Gedanke eine so spitzfindige Wendung erhalten, dass die Conjectur schon deshalb für Tacitus abzulehnen ist. Dass der Ausdruck, wie die Stelle überliefert ist, etwas Schiefes, ja Unlogisches habe, ist kaum zu verkennen, aber in den bisherigen Verbesserungsversuchen scheint man den wahren Sitz des Fehlers noch nicht erkannt zu haben. Er liegt sicherlich in dem matten Worte *nota*, wofür man lieber ein *grata* oder einen ähnlichen Begriff sähe; allein das Richtige hat ohne Zweifel Hr. Prof. Freudenberg in Bonn gefunden, der nach privater Mittheilung die Stelle sehr schön so verbessert: *pax et quies tunc tantum inmota, tunc tantum amata.*

Es fehlt auch nicht an Stellen, wo das Streben nach rhetorischer Amplification, zu der man auch das durchgängige Anspielen auf römische Sitte wird rechnen dürfen,

zu unlogischem Ausdruck oder zu schiefen und widersprechenden Urtheilen geführt hat [15]). Einer unlogischen Erweiterung begegnen wir c. 5 in den Worten: *numero* (armentorum) *gaudent, eaeque solae et gratissimae opes sunt.* Wiewohl Tac. hier sich so ausdrückt und noch besonders hervorhebt, dass bloss die germanischen Anwohner des Rheins auf Gold und Silber Werth gelegt und Geld gekannt hätten, heisst es doch c. 26: *Faenus agitare et in usuras extendere ignotum, ideoque magis servatur quam si vetitum esset*, eine Stelle, bei der durch das leidige Rhetorisiren die Darstellung in mehrfacher Beziehung schief und fehlerhaft geworden ist. Abgesehen davon, dass bei Völkern, die noch kein Geld kennen, von einem *faenus agitare* überhaupt keine Rede sein kann, erscheint es als grosse Härte, dass zu *magis servatur* als Subject nicht *faenus agitare,* sondern *faenus non agitare* zu ergänzen ist (vermittelt durch die Wendung *ignotum est* = *faenus non agitant* oder *non agitare moris est*), während zu *vetitum esset* wieder das positive *f. agitare* als Subject erscheint. Die unlogische Sentenz, bei der es auf eine pikante Antithese abgesehen war „*ideo* (quia aliquid ignotum est) *magis servatur, quam si vetitum esset*", ist schon längst gerügt worden. Es schwebte dem Schriftsteller hier wohl der Gedanke c. 19 *plus ibi boni mores valent quam alibi bonae leges* vor; wie aber der Wortlaut vorliegt, so lässt sich nicht anders urtheilen, als dass die rhetorisirende Darstellung zu einer unverständigen geworden ist. In die gleiche Kategorie gehört was c. 19 von den *litterarum secreta* bemerkt ist, wo wieder eine Kehrseite des römischen Lebens

15) Mehreres, was in diesem und im nächsten Abschnitte berührt werden sollte, hat inzwischen schon Baumstark in dem Aufsatze über das Romanhafte in der Germania des Tac. (in der Zeitschr. Eos I, 39 ff.) hervorgehoben.

hervorgehoben wird, aber die Nichtkenntniss solcher Heimlichkeiten deshalb den Germanen nicht zum Verdienste gereichen konnte, weil eine Kenntniss der Schrift für diese Zeit bei ihnen überhaupt noch nicht vorauszusetzen ist. Auch die Form des Satzes *litterarum secreta viri pariter ac feminae ignorant* erscheint als eine schiefe; derselbe hat durch den Zusatz des Subjectes *viri pariter ac feminae* wohl an Klang gewonnen, aber wo ein brieflicher Verkehr zwischen beiden Geschlechtern angenommen wird, da muss ja selbstverständlich auch eine Kenntniss der Schrift auf beiden Seiten vorausgesetzt werden. Cap. 20 heisst es: *Sororum filiis idem apud avunculum qui ad patrem honor. Quidam sanctiorem artioremque hunc nexum sanguinis arbitrantur et in accipiendis obsidibus magis exigunt, tamquam ii et animum firmius et domum latius teneant.* Das *animum firmius tenere* ist verständlich, aber nicht abzusehen, wie ein grösserer Theil der Familie sich gebunden fühlen konnte, wenn nicht der Sohn, sondern der Neffe als Geissel gestellt ward, s. J. v. Gruber zur Stelle. Ueber die Worte cap. 12: *ignavos et inbelles et corpore infames caeno ac palude iniecta insuper* [16]) *crate mergunt* bemerkt Wilda (Strafrecht der Germanen S. 153 Anm. 3): „*corpore infames* beziehen die Erklärer, weil sich allerdings mit den Worten kaum ein anderer Sinn verbinden lässt, auf unnatürliche Unzucht, die die Germanen von den Galliern gelernt

16) Die Uebersetzung „obendrein" ist ungeschickt und unrichtig; der Zweck des Bedeckens mit Flechtwerk erhellt aus Livius I, 51, 9: *ibi tum atrox invidia orta est gladiis in medio positis, ut indicta causa novo genere leti deiectus* (Turnus) *ad caput aquae Ferentinae crate superne iniecta saxisque congestis mergeretur.* Aus dieser Stelle ergibt sich auch, dass die Umstellung, die Döderlein in seiner Uebersetzung gibt „sie werden mit Flechtwerk bedeckt und in Schlamm und Sumpf versenkt" auf einer schiefen Auffassung von *crate iniecta* beruht.

haben sollen. Aber ich habe in allen Rechtsquellen fast nicht eine Stelle gefunden, die auf Paederastie hindeutet". Wie derselbe Gelehrte S. 498 bemerkt, so darf man aus der Stelle des Tac. so wenig annehmen, dass Aufhängen und Versenken in Moor und Sumpf die einzigen üblichen Todesarten gewesen, als dass nur allein Landesverräther, Ueberläufer und Heeresflüchtige mit denselben belegt worden seien. Hat man so die Erwähnung der *ignavi et inbelles*[17]) nur als beispielweise zu betrachten, so liegt es nah bei den *corpore infames* einen selbstgeschaffenen Zusatz zu vermuthen, welchen der Hinblick auf ein in Rom so häufig vorkommendes flagitium leicht eingeben konnte. Dieser Annahme dürfte kaum entgegenstehen, dass sich, was Wilda übersehen hat, doch eine Spur eines derartigen Verbrechens in den altdeutschen Gesetzen findet. Wie nemlich Wilda selbst, S. 789 mittheilt, so kommt im salfränkischen Recht unter den Bussen für Schmähungen auch eine von 15 Schillingen vor, wenn man einen *cinaedum* schimpfte, ein Schimpf, der voraussetzen lässt, dass auch die Sache selbst wenigstens in jener späteren Zeit nicht mehr unbekannt gewesen ist.

Dem Haschen nach rhetorischem Effect ist es auch zuzuschreiben, dass an mehreren Stellen auch die Klarheit der Darstellung gelitten hat. In der sehr übertriebenen Schilderung von dem schwarzen Heere der Harier c. 43 heisst es: *insitae feritati arte ac tempore lenocinantur: nigra scuta, tincta corpora: atras ad proelia noctes legunt, ipsaque formidine atque umbra feralis exercitus terrorem inferunt, nullo hostium sustinente novum ac velut infernum adspectum; nam primi in omnibus proeliis oculi vincuntur.* Hier macht *umbra* noch mehr Schwierigkeit als *feralis exercitus*, was im Sinne von *infernus exercitus* „ein Heer aus

17) Dieselbe Verbindung in Tac. Agric. c. 15 und 34.

dem Todtenreiche" gesagt scheint. Die Erklärung von *umbra*, die noch Kritz gibt „i. e. obscuritate noctis" ist ganz verkehrt und hebt alle Construction der Stelle auf. Dass dem feralis exercitus wie *formido* (furchterweckende Erscheinung), so auch *umbra* beigelegt wird, ist klar, aber das nicht deutlich, ob mit *umbra* das dunkle Aussehen oder das Schattenhafte des Heeres bezeichnet sein soll. Wenn übrigens Baumstark (Eos I, 47) die ganze Schilderung als eine abenteuerlich romanhafte verspottet, weil die Harier ihren jeweiligen Feinden doch nicht hätten befehlen können, sich mit ihnen nur zur Nachtzeit zu schlagen, und weil in einer finster schwarzen Nacht jeder *aspectus* unmöglich gewesen sei, so ist bei dem letzteren Einwurf übersehen, dass Tacitus mit *ater* nur ein starkes Wort gesetzt hat, um den Gegensatz einer mond- und sternhellen Nacht zu bezeichnen; was aber den ersten Einwurf betrifft, so hat er es dem eigenen Verständniss seiner Leser überlassen, dass nur von Angriffskämpfen die Rede sei, oder von solchen, bei denen den Hariern das *legere proelii tempus* zustand.

Ein unklarer Ausdruck liegt auch in *obiectus pectorum* an der bekannten Stelle c. 8 vor: *Memoriae proditur quasdam acies, inclinatas iam et labantes, a feminis restitutas constantia precum et obiectu pectorum et monstrata cominus captivitate, quam longe impatientius feminarum suarum nomine timent.* Die einen erklären *obiectu pectorum* im Sinne von *hostibus se obiciendo*, indem sie sich selbst dem Kampfe aussetzten, was in Verbindung mit *constantia precum et monstrata c. captivitate* ganz unpassend erscheint; andere erklären *pectora suis obiciendo*, als Mahnung lieber ihre Brust zu durchstossen als sie der Gewalt der Feinde preiszugeben. Da der *obiectus pectorum* als ein *incitamentum pugnae* erscheint, so ist vielleicht noch eine dritte Deutung, die uns auch poetischer dünkt, möglich, dass die Mütter und Gattinnen ihre offene Brust hinhielten,

gleichsam fragend, ob sie die, die sie gesäugt, die ihre Kinder aufgenährt hätten, der Knechtschaft preisgeben wollten. Indem sie so Söhne und Männer an das erinnerten, was sie von ihnen empfangen, erwarteten sie Vergeltung in der Stunde der höchsten Gefahr.

Die zwei letzteren Auffassungen gehen von der Ansicht aus, dass *pectorum* im buchstäblichen Sinne zu fassen und nicht etwa poetischer Ausdruck für *corporum* sei. Wäre diese Annahme zulässig, so würde die einfachste Erklärung sein, dass sich die Frauen mit ihren Leibern den wankenden und zurückweichenden Reihen entgegengeworfen und so versucht haben, ihrer Flucht ein Ziel zu setzen.

Dass einiges was Tacitus berichtet oder aus einzelnen Umständen folgert [18]) auf Missverständniss beruht, hat man bereits früher bemerkt; die stärkste Stelle der Art ist der bekannte von der dos c. 18 [19]) und das Capitel 25 von den Sklaven. Aus einem solchen Missverständniss scheint auch der offenbare Widerspruch hervorgegangen zu sein, der in der Stelle c. 31 vorliegt: *Et aliis Germanorum populis usurpatum raro et privata cuiusque audentia apud Chattos in consensum vertit, ut primum adoleverint, crinem*

---

18) Dahin gehört c 21 die Stelle: *cum defecere* (epulae), *qui modo hospes fuerat, monstrator hospitii et comes,* bei der man schon längst auf die altgermanische Sitte, das Gastrecht nicht über drei Tage auszudehnen, hingewiesen hat; ferner die Bemerkung c. 12 über die Busse *equorum pecorumque numero,* als ob diese nur für *leviora delicta* gegolten hätte, während, solange als die Germanen noch kein Geld kannten, eine andere Art von mulcta überhaupt nicht vorkommen konnte.

19) Besonders bezeichnend ist, was in dieser Stelle von den *boves* gesagt ist; zuerst heisst es, dass die Braut als munera *boves et frenatum equum et scutum cum framea gladioque* empfange. Sodann, wo die Innigkeit der ehelichen Verhältnisse in ganz sentimentaler Weise geschildert wird, werden die boves plötzlich *iuncti boves* und müssen auch ihrerseits zum Sinnbild ehlichen Bandes dienen.

barbamque submittere nec nisi hoste caeso exuere votivum obligatumque virtuti oris habitum. super sanguinem et spolia revelant frontem seque tum demum pretia nascendi rettulisse dignosque patria ac parentibus ferunt: ignavis et imbellibus manet squalor. Fortissimus quisque ferreum insuper anulum — ignominiosum id genti — velut vinculum gestat, donec se caede hostis absolvat. Plurimis Chattorum hic placet habitus, iamque canent[20]) *insignes et hostibus simul suisque monstrati. Omnium penes hos initia pugnarum* etc. Nipperdey, der zuletzt diese Stelle eingehend (Rh. Mus. XVIII, 344 f.) besprochen hat, bemerkt: „das Vorhergehende zeigt deutlich, dass diese Chatten, welche freiwillig bis ins hohe Alter, so lange ihre Kraft ausreicht, das ungeschorne Haupt- und Barthaar und den eisernen Ring tragen, nur ein Theil der unmittelbar vorher erwähnten Tapfersten sind. Denn selbst die Tapfersten legen Haar, Bart und eisernen Ring nach Erlegung eines Feindes ab. Diesen dagegen gefällt die Tracht, was doch an und für sich und in Verbindung mit dem folgenden nur heissen kann: sie behalten die Tracht bei. Wie können es also die meisten der Chatten sein? Eben so und noch deutlicher zeigt das folgende, dass es nur wenige waren . . . Doch finde ich nur bei Ritter eine hierauf bezügliche Bemerkung, welcher sagt *plurimi* seien hier *permulti*, nicht der grössere Theil des Volkes. Aber so steht wohl *plerique* bei Tacitus und anderen, aber nicht *plurimi;* und selbst *permultis*, wenn es hier stände, könnte nur durch einen ungebührlichen Missbrauch der in ihm liegenden Unbe-

20) *iamque canent* scheint kurz gesagt für: *suntque qui iam caneant.* Logisch richtiger wäre die Umstellung der Glieder gewesen: *suntque (ita) insignes iam canentes,* die Tac. wohl aus dem Grunde nicht gewählt hat, weil er noch ein zweites Praedicat et hostibus . . monstrati beifügt.

stimmtheit gerechtfertigt werden . . . *Plurimis* muss ein Schreibfehler sein. Was der Zusammenhang verlangt, ist klar: es muss hier eine Steigerung des vorhergehenden *fortissimus quisque* gestanden haben; ich finde nichts passenderes als *ferocissimis Chattorum.*" Man wird zunächst fragen: worin liegt denn die Nothwendigkeit *plurimis Chattorum* im Sinne von „dem grösseren Theile des Volkes der Chatten" zu fassen? oder soll die Bedeutung „sehr viele von den Ch." für Tacitus ausgeschlossen sein, weil er in diesem Sinne gewöhnlich *plerique* sagt? Es genügt auf c. 40 hinzuweisen: *Contra Langobardos paucitas nobilitat; plurimis et valentissimis nationibus cincti non per obsequium, sed proeliis et periclitando tuti sunt:* vgl. auch 43 *ultra quod* (montium iugum) *plurimae gentes agunt;* u. 35 *prompta tamen omnibus arma ac, si res poscat, plurimum virorum equorumque*[21]). Die grössere Schwierigkeit, die man in dem Widerspruche, der zwischen den Worten *ignavis et inbellibus manet squalor* und der darauffolgenden Schilderung von den *plurimi Chattorum* mit Recht gefunden hat, glaubt Nipperdey durch die Bemerkung zu erledigen: „Die Feigen und Unkriegerischen müssen ihr Lebelang die entstellende Tracht tragen, die Unbändigsten thuen es freiwillig; sie legen sich aus freier Wahl die äusseren Zeichen einer Schande auf, welche aber, da sie jeder kennt, bei ihnen nur Symbol ist, ein Zeichen, dass sie sich zu ewiger Tapferkeit verpflichtet haben". Man wird billiger Weise fragen, woher sie denn jedermann gekannt habe, wenn ein

21) Sollte man den Gebrauch des Genetivs betonen wollen, so verweisen wir auf Stellen wie Germ. 43 *nullo hostium sustinente novum . . adspectum*, ib. 44 *solutum, ut in quibusdam fluminum . . remigium.* Ann. 3, 10 *paucis familiarium adhibitis.* Hist. 2, 1 *paucis amicorum adhibitis.* A. XI, 22 *cunctisque civium . . licitum petere magistratus* u. a. a. O.

und dasselbe Symbol als Zeichen der Schmach und als das ganz besonderer Tapferkeit gegolten hat. Was die plurimi Chattorum betrifft, betrifft, so hat schon Müllenhoff Z. f. d. Alterth. X. 561 bemerkt, dass der Nachdruck auf *placet* beruhe und dass, wie das weitere lehrt, nur von einzelnen die Rede sei, die zusammen eine erlesene Kriegsschaar oder eine Art stehendes Heer bildeten, weil jeder die Tracht beibehielt und dadurch nun, dass er weder Haar und Bart noch den Ring ablegte, sich für immer in der Pflicht und den Dienst des Kriegsgottes begab; denn nur das könne die Bedeutung des Ringes als eines vinculum sein. Je richtiger diese Auffassung erscheint, desto mehr hätten wir gewünscht, Müllenhoffs Ansicht auch über den Widerspruch in den Worten *ignavis et inbellibus manet squalor* zu erfahren. Es wird nicht hinreichen, so richtig auch die Bemerkung an sich ist, wenn man sagt, dass Tac. in den Worten wohl nur eine selbstgezogene Folgerung hingestellt habe, durch die er, während er einen Zug rhetorisch auszumalen suchte, in Widerspruch mit seiner eigenen weiteren Darstellung gerathen sei: man wird vielmehr wohl noch einen Schritt weiter gehen müssen. Wir denken uns nemlich das Verhältniss in folgender Weise. Tacitus hat von der eigenthümlichen Tracht bei dem Volke der Chatten gehört, und zwar dass sie in zweifacher Weise bestand, theils als ständige Tracht auf Seite der fortissimi, deren Schilderung nach Tacitus ganz an die späteren deutschen Landsknechte erinnert, theils als zeitweilige. Worin aber bestand eine solche zeitweilige devotio? Nach unserer Vermuthung nicht darin, dass jeder einzelne seinen Feind erschlagen muss, um Haar und Bart ablegen zu dürfen, sondern darin dass das ganze Volksheer gelobt nicht eher des struppigen Wustes sich zu entkleiden, als bis der Feind, der ihm gegenüber steht, geschlagen ist. Auf diese Auffassung führt eine ganz übereinstimmende Schilderung, die aus späterer

Zeit überliefert ist. Vgl. Gregor. Turon. V, 15: *Illi quoque, qui ex Saxonibus remanserant, detestati sunt nullum se (sibi?) eorum barbam neque capillos incisurum, nisi prius de adversariis ulciscerentur* (aus Gregorius auch bei Paulus Diac. de rebus Langob. 3, 7). Was bei anderen Stämmen der Führer für sich that (s. Tac. Hist. 4, 61: *Civilis barbaro voto post coepta adversus Romanos arma propexum rutilatumque crinem patrata demum caede legionum deposuit*[22]), das gelobte bei den Chatten gewöhnlich das ganze Volksheer, wenn es zum Schlagen kommen sollte. Tac. hatte vielleicht ganz richtig von dem Brauche gehört *nisi caeso hoste non exuere votivum oris habitum,* aber sich nur eine irrige Vorstellung von dem *caedere hostem* gemacht. Sollte diese Auffassung des Verhältnisses als richtig oder wahrscheinlich erkannt werden, so bedarf es kaum der Bemerkung, dass was Tac. nach den Worten *super sanguinem et spolia revelant frontem*, die erst bei unserer Annahme in das rechte Licht treten, noch hinzu fügt (bis *manet squalor*), ganz auf Rechnung der rhetorischen Ausmalerei zu schreiben sei.

Wir fügen zum Schlusse noch einige kritische Bemerkungen hinzu.

In den Worten c. 3 „*sunt illis haec quoque carmina, quorum relatu, quem barditum vocant, accendunt animos futuraeque pugnae fortunam ipso cantu augurantur*“ habe ich, soweit mir die Sache bekannt ist, zuerst an *haec* Anstoss genommen[23]) und bin auch jetzt noch von der

---

22) Passend vergleicht J. v. Gruber auch was Suetonius von Julius Caesar c. 67 erzählt: *Diligebat quoque usque eo* (Caesar milites), *ut audita clade Tituriana* (durch Ambiorix, s. Caes. b. g. 5, 37) *barbam capillumque summiserit nec ante dempserit quam vindicasset.*

23) Was sich Reisig (Vorles. üb. lat. Sprachw. 359) über die Stelle gedacht hat, geht aus seinen Worten nicht deutlich hervor: „bei Tac. kann *haec carmina* nicht für *ea carmina* stehen, als wenn

Verderbniss des Wortes überzeugt. Da die Worte den Gegensatz zu jenen in c. 2 „*Celebrant carminibus antiquis, quod unum apud illos memoriae et annalium genus est, Tuistonem deum*“ etc. bilden, so ist es klar, dass hier ein Pronomen nicht passt, sondern statt dessen *alia* oder ein Adjectivbegriff wie z. B. *heroica* oder *bellica* erwartet wird. Vollends gegen *haec* spricht nicht blos der Sinn, sondern auch der Sprachgebrauch; denn die Erklärung „talia, ejusmodi“, ist eben so sprachwidrig als die Uebersetzung „jene bekannten“, oder gar wie Schweizer-Sidler will „die bekannten und furchtbaren Klänge“. Die Phrase, es bedürfe keiner Conjecturen, ist in solchen Fällen eine ganz wohlfeile; man braucht ja nur einem Worte einen beliebigen Sinn unterzuschieben und kann dann getrost die Hände in den Schooss legen. Die einzige mir aus Tac. bekannte Stelle, die man allenfalls mit der vorliegenden vergleichen könnte, findet sich Germ. 20: *In omni domo nudi ac sordidi in hos artus, in haec corpora, quae miramur, excrescunt.* Hier aber hat *hic* seine richtige Beziehung auf das Nahe und Gegenwärtige; es ist gesagt in Rücksicht auf die zahlreichen germanischen Soldaten und Sklaven, welche die Bewohner Roms täglich vor Augen hatten. Auch wenn Tac. c. 10 sagt: *et illud quidem etiam hic notum, avium voces volatusque interrogare* oder c. 3 *ceterum et Ulixem quidam opinantur longo illo et fabuloso errore in hunc Oceanum delatum adisse Germaniae terras*, kann der Gebrauch von *hic* nicht als eine Abweichung von dem gewöhnlichen erscheinen; denn hier ist *hic* von dem Lande gesagt, dessen Schilderung gerade den Schriftsteller beschäftigt, in ähnlicher Weise wie Cornelius Nepos so häufig *hic* von dem Feldherrn

---

durch das folgende *quorum* mit seinem Satze erst die nächste Kenntniss davon gegeben würde, da doch *quorum* nur eine weitere Beschreibung des jüngst Vorausgegangenen gibt“.

gebraucht, dessen Leben er so eben beschreibt. Um auch das noch hinzuzufügen, so findet die überlieferte Lesart *haec quoque carmina* auch in dem, was Tac. sogleich weiter sagt *„terrent enim trepidantve, prout sonuit acies, nec tam vocis ille quam virtutis concentus videtur*[24]) keine Unterstützung.

C. 10. *Auspicia sortesque ut qui maxime observant: sortium consuetudo simplex. Virgam frugiferae arbori decisam in surculos amputant eosque notis quibusdam discretos super candidam vestem temere ac fortuito spargunt. mox, si publice consuletur, sacerdos civitatis, sin privatim, ipse pater familias precatus deos caelumque suspiciens ter singulos tollit* etc. Dass das futurum *si consuletur* nicht richtig ist, beweisen am besten die verkehrten Erklärungsversuche. Ritter wärmt wieder die Erklärung von Passow auf: „wenn von Staatswegen die heiligen Loose befragt werden sollen", wobei das bequeme deutsche „sollen" zur Bemäntelung dient, dass man mit raschem Sprunge aus *consuletur* ein *consulendum est* gemacht hat; noch verzweifelter erscheint die Erklärung von Kritz: Futurum pendet ex praegressa sortium praeparatione, quam sequitur ipsa consultatio. Von den verschiedenen Conjecturen, die man beigebracht hat, *consulatur*, *consultatur*, *consulitur*, verdient die des alten Beatus Rhenanus, *consulatur*, aus dem Grunde den Vorzug, weil sie auf der richtigen Erkenntniss eines eigenthümlichen Sprachgebrauches des Tacitus beruht; nur ist es noch leichter, wie ich vorgeschlagen habe, *consultetur* zu lesen. Tacitus hat nemlich den bekannten Gebrauch des Conjunctivs bei wiederholten

---

24) Diese Lesart ist bekanntlich Conjectur von Rhenanus statt der handschriftlichen Lesart *nec tam voces illae quam virtutis concentus videntur*, die so bestechend sie auch ist, doch wegen des Singulars *vocis* nicht als völlig überzeugend erscheinen kann.

Handlungen in vergangenen Zeiten in der Germania in Verbindung mit *si* auch auf das Präsens ausgedehnt, so dass *si* mit Conjunctiv ganz einem griechischen ἐάν oder ὅταν entspricht; s. c. 7 *et duces exemplo potius quam imperio, si prompti, si conspicui, si ante aciem agant, admiratione praesunt.* c. 13 *nec solum in sua gente cuique, sed apud finitimas quoque civitates id nomen, ea gloria est, si numero ac virtute comitatus emineat.* c. 14 *si civitas in qua orti sunt longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adulescentium petunt ultro eas civitates, quae tum bellum aliquod gerunt.* c. 17 *Tegumen omnibus sagum fibula aut si desit spina consertum.* c. 35 *prompta tamen omnibus arma et, si res poscat*[25]*), plurimum virorum equorumque*[26]*).* Die

---

25) Ganz entsprechend heisst es im Praeteritum Tac. Hist. 2, 5 *si res posceret*, H. 1, 79 *ubi res posceret.* Agr. 9 *ubi conventus et iudicia poscerent* etc.

26) Die Handschriften haben *si res poscat exercitus plurimum virorum* etc. Wir billigen jetzt an dieser Stelle die Streichung von *exercitus* mit Walch (emendatt. Liv. p. 273) und Haase, wiewohl sonst nur wenige Spuren von Glossemen in der Germania vorkommen, vielleicht nur c. 9 *et Herculem* (schon durch die Wortstellung nach der Lesart der besseren Handschriften verdächtig), und c. 28 *Germanorum natione;* das vielbesprochene *victus inter hospites comis* scheint aus einer Inhaltsangabe des Capitels vom Rand in den Text gerathen zu sein; die Lesart c. 4 *Germaniae populos nullis* [*aliis*] *aliarum nationum conubiis infectos*, die man auch jetzt noch so verkehrt ist dem Tacitus in die Schuhe zu schieben, ist wahrscheinlich, wie die Schreibung im cod. Pontani (*nullis aliis aliarum nationibus*) zeigt, aus einem alten Assimilationsfehler der Urhandschrift *nullis aliis nationibus* hervorgegangen. Hingegen dürfte das doppelte *iam* c. 33 *(quando urgentibus iam imperii fatis nihil iam praestare fortuna maius potest quam hostium discordiam)* bei der verschiedenen Bedeutung der beiden *iam* nicht als anstössig erscheinen. Eben so selten ist der entgegengesetzte Fehler, dass etwas zu fehlen scheint, vielleicht nur c. 10 *(nec ulli auspicio maior fides, non solum apud plebem, apud proceres, apud sacerdotes: se enim ministros deorum,*

einzige Stelle, wo der gewöhnliche Sprachgebrauch eingehalten ist, findet sich c. 20: *si liberi non sunt, proximus gradus in possessione fratres* etc.[27]) Für die Herstellung

---

illos conscios putant), wo *sed* nicht nach *plebem,* sondern mit Thomas nach *proceres* einzusetzen ist, und c. 34, wo in den Worten *nec defuit audentia Druso Germanico,* wie J. v. Gruber vermuthet, wohl *Neroni* zwischen den beiden Namen ausgefallen ist, s. cap. 37 *Drusus ac Nero et Germanicus* (vgl. Mommsen's röm. Forsch. I, S. 36 Anm. 51); denn *Druso Germanico* zusammengelesen scheint eben so bedenklich als die Annahme eines zweigliedrigen Asyndeton *Druso, Germanico.* Hingegen erscheint es fraglich, ob c. 3 in den Worten *Asciburgiumque, quod in ripa Rheni situm hodieque incolitur, ab illo* (Ulixe) *constitutum nominatumque* eine Lücke anzunehmen sei. Denn wenn auch der Name Asciburgium sicherlich ein ächt germanischer gewesen ist, warum sollte es als unmöglich erscheinen, dass ein griechischer oder römischer Antiquar oder Etymolog, der von einem germanischen Odysseus gehört hatte, in dem Namen bei dem Anklang an ἀσκός und πύργος einen griechischen gewittert und darauf weitere Combinationen gebaut habe? Dass im cod. Pont. am Rande von anderer Hand ein Zeichen eines Verderbnisses oder einer Lücke steht, oder dass in geringeren Handschriften nach *nominatumque* eine Lücke gelassen oder ein griechischer Name eingesetzt ist, hat keine Bedeutung; denn es beweist nur, dass man *nominatum* im Sinne „benannt, so genannt worden" nicht verstanden hat.

27) Wenn Beispiele dieses Sprachgebrauchs in andern Schriften des Tac. nicht vorkommen (nicht ganz sicher ist Agr. 13 *Britanni .. iniuncta imperii munera impigre obeunt, si iniuriae absint),* so erklärt sich das aus dem Umstande, dass in historischen Schriften sich überhaupt wenig Gelegenheit zum Vorkommen des Falles im Zeitverhältniss des Praesens ergibt. Der Sprachgebrauch findet sich bekanntlich auch nach dem rein zeitlichen *cum* im Präteritum (vgl. Madvig's Bemerkk. zur lat. Sprachl. S. 61, A. 2), wie z. B. Tac. Hist. 1, 10 *nimiae voluptates, cum vacaret,* Dial. 37 *quae mala . . cum acciderent, ingentem eloquentiae materiam subministrabant.* Ein Beispiel mit Praesens scheint vorzuliegen Dial. 41: *quid enim opus est longis in senatu sententiis, cum optimi cito consentiant? quid multis apud populum contionibus, cum de re publica non imperiti et multi deliberent, sed sapientissimus et unus?* etc.

von *consultetur* spricht auch der Umstand, dass Ruodolfus, der bekanntlich die Stelle benutzt hat, sich folgender Wendung bedient (s. Monum. hist. Germ. II, 675): *Mox, si publica consultatio fuit, sacerdos populi, si privata, ipse paterfamilias precatus deos caelumque suspiciens ter singulos tulit* etc. Dabei darf man als sicher voraussetzen, dass er *si publica consultatio fuit* im Sinne von „wenn eine Berathung in öffentlichen Angelegenheiten stattfand" gefasst hat, wie auch die meisten Uebersetzer des Tacitus in der weiter unten vorkommenden Stelle *(si prohibuerunt, nulla de eadem re in eundem diem consultatio) consultatio* unrichtig mit „Berathung" statt mit „Befragung" übersetzt haben. Der Irrthum des Chronisten ist begreiflich, wie er *consultare*, nicht aber, wenn er *consulere* in seinem Exemplare vorgefunden hat. In der seltenen Bedeutung von *consulere* findet sich *consultare* auch in Tac. Ann. II, 54: *sacerdos numerum modo consultantium et nomina audit*, ib. II, 29 *ut consultaverit Libo* (mathematicos), *an habiturus foret opes, quis viam Appiam Brundisium usque pecunia operiret* bei Plin. Paneg. 76 *una erat in limine mora* (Traiano), *consultare aves revererique numinum monitus.*

Cap. 30. *Ultra hos Chatti initium sedis ab Hercynio saltu inchoant, non ita effusis ac palustribus locis, ut ceterae civitates, in quas Germania patescit, durant siquidem colles, paulatim rarescunt, et Chattos suos saltus Hercynius prosequitur simul atque deponit.* So wird die Stelle gewöhnlich gelesen und interpungirt, wie es noch in den Ausgaben von Orelli und Haase der Fall ist. Soll Tacitus wirklich so geschrieben haben, so hätte man allen Grund die Stelle als eine der härtesten in seinen Schriften und geradezu als stilistisch fehlerhaft zu bezeichnen. Schon der erste Satz erregt gerechtes Bedenken „die Chatten beginnen den Anfang ihrer Wohnsitze mit dem herc. Walde", welche Ausdrucksweise um so seltsamer erscheint, wenn man den

Anschluss *non ita effusis ac palustribus locis* erwägt. Denn lässt man bei diesen Worten auch den Gedanken an das *initium sedis* fallen und denkt nur noch an die *sedes*, so muss es doch fast als unmöglich erscheinen, dass ein solches Prädicat, das nur eine rein locale Schilderung enthält, von dem Subject *Chatti* ausgesagt werden konnte. Sodann ist die Stellung *durant* vor *si quidem* geradezu unlateinisch, und wäre es auch möglich ein Verbum vor ein *si quidem* zu stellen, so wäre es doch an vorliegender Stelle unzulässig, weil auf *durant si quidem colles* noch ein zweites Prädicat *paulatim rarescunt* folgt. Den nicht verkannten grossen Schwierigkeiten der Stelle hat man durch Aenderungen in der Interpunction abzuhelfen gesucht, wie z. B. *Ultra hos Chatti initium sedis ab H. saltu inchoant: non ita effusis ac palustribus locis . . durant, si quidem* etc. Damit ist aber wenig ausgerichtet, weil sie, abgesehen davon, dass die anstössige Phrase *Chatti initium sedis inchoant* unverrückt bleibt, die von dem Subject *Chatti* gegebene locale Schilderung noch schroffer hervortritt: „die Chatten dauern (gehen) fort in nicht so ausgedehnten Ebenen und sumpfigen Gegenden", wie gewiss unmöglich war zu sagen, wie weit man sich auch die Grenzen des Sprachgebrauchs in Vertauschung eines Landesnamens mit dem Volksnamen ausgedehnt denken mag. Alle diese Schwierigkeiten beseitigt die Herstellung der Lesart des cod. Pontani von erster Hand unter Verbesserung der Interpunction:[28] *Ultra hos Chatti:*[29] *initium sedis ab Hercynio saltu inchoatur,*[30]

28) Die Verbesserung steht schon in meiner zweiten Ausgabe des Tacitus, aber durch Versehen ist in dem in die Druckerei gegebenen Exemplar das Komma der alten Lesart nach *colles* stehen geblieben, wodurch die Stelle unklar geworden ist.

29) Man vgl. die ähnlichen Anfänge und Uebergänge c. 41 *Propior . . Hermundurorum civitas;* c. 43 *Protinus deinde ab Oceano Rugii et Lemovii.*

30) Zu der Häufung *initium sedis inchoatur* bieten passende

non ita effusis ac[31]) *palustribus locis, ut c. c. in quas G. patescit, durans, si quidem colles paulatim rarescunt* etc. Die einzige Kühnheit, welche jetzt noch im Ausdrucke aufstösst, die übrigens auch nach den bisherigen Fassungen vorliegt, besteht darin, dass mit *durans* so fortgefahren ist, als gienge nicht *initium sedis*, sondern *sedes* voraus; alles übrige erscheint in bester Ordnung. Ueber das letzte Satzglied der vorliegenden Stelle hat sich Bergk (Philologus XVI, 627) eine unnöthige Schwierigkeit gemacht: er meint nemlich, es könne, weil sich *deponit* und *prosequitur* geradezu ausschliessen, von einem *simul* hier keine Rede sein, und will daher, da er sich auch an dem allerdings etwas gezierten *Chattos suos* stösst, die Stelle so lesen: *et Cattos suus saltus prosequitur, simul atque deponit Hercynius:* „wo die letzten Vorberge des hercynischen Waldes aufhören, da beginnt sofort das cattische Gebirge". Das über *simul* erhobene Bedenken beruht auf einer Verkennung des Sprachgebrauchs des Tacitus, der in seiner gehobenen Darstellung statt eines einfachen *et-et* sich mit Vorliebe besonders in seinen früheren Schriften der Wendung *simul et, simul ac (atque)* bedient; vgl. Germ. 31 *iamque canent*

Parallelen die Stellen Hist. II, 79 *Initium ferendi ad Vespasianum imperii Alexandriae coeptum;* Ann. 13, 10 *quamquam censuissent patres ut principium anni inciperet mensi Decembri;* Germ. 18 *ipsis incipientis matrimonii auspiciis admonetur* (mulier) *venire se laborum periculorumpue sociam.*

31) Wenn es bei Tross heisst: „in codice nostro primitus scriptum fuerat *inchoatur*, sed hoc, erasa syllaba *ur*, in *inchoa͂t* mutatum est. Porro non *durant* scriptum est, sed *durans*, ut totus locus sic constitutus sit: *inchoa͂t. non ita effusis palustribus locis: ut coeterae ciuitates in quas Germania patescit durans, siquidem* etc., so ist die Auslassung von *ac*, die eine passende Sinnesänderung herbeiführen würde, wohl nur einem Schreib- oder Druckversehen beizumessen, indem die späteren Benützer des Codex nichts von einer solchen Variante anführen.

insignes et hostibus simul suisque monstrati. ib. 34 *sed obstitit Oceanus in se simul atque in Herculem inquiri.* Agr. 6 *in subsidium simul et solacium.* 7 *successor simul et ultor.* 35 *in speciem simul ac terrorem.* ib. *ne in frontem simul et latera suorum pugnaretur.* Ann. 13, 40 *ut, si hostis intravisset, fronte simul et sinu exciperetur.* Aehnlich ist der Gebrauch von *pariter et*, wie Ann. 13, 30 *non ignaro duce nostro, qui viae pariter et pugnae composuerat exercitum.* Germ. 46 *idemque venatus viros pariter ac feminas alit.*[32])

C. 37. *At Germani Carbone et Cassio et Scauro Aemilio et Servilio Caepione, Marco quoque Manlio fusis vel captis quinque simul consularis exercitus populo Romano .. abstulerunt.* An dieser Stelle hat man wohl den Fehler in dem Pränomen *Marcus* erkannt, das bei allen Schriftstellern, die diesen Consul Manlius (oder richtiger Mallius) erwähnen (s. Sall. Iug. 114, Cic. p. Mur. §. 36. p. Planc. §. 12. de Orat. II. §. 125, Liv. Perioch. 67, Granius Licin. p. 10, Val. Max. II, 3, 1, Oros. V, 16, Eutr. V, 1) *Gnaeus* heisst, aber über die Verbindung ist man stillschweigend hinweggegangen, so geringe Wahrscheinlichkeit es auch hat, dass das letzte Glied nach dem Polysyndeton *Carbone et Cassio et Scauro A. et Servilio Caep.* mit *quoque* eingeführt worden sei. Wir vermuthen, dass Tac. *Gnaeoque Manlio* geschrieben und dass man nach eingetretenem Verderbniss die scheinbare Lücke durch den Zusatz *Marco* ausgefüllt habe. Der Uebergang in der Verbindung von *et* in *que* ist dadurch motivirt[33]), weil

32) Die spätere rhetorische Sprache verbindet sogar beide Formen, wie Firmicus Mat. de err. prof. relig. c. 7 p. 11, 21 Burs. *prorsus aptus locus, qui gratia sua puellares animos et invitaret pariter et teneret* u. p. 12, 10 *et sepulta in loco est pariter et consecrata* (Ceres) *et divino cum filia appellata nomine.*

33) Vgl. Agr. 41 *tot exercitus in Moesia Daciaque et Germania*

dieser letzte Schlag der Cimbern ein combinirtes Armeecorps, das unter zwieträchtigen Führern stand, getroffen hat; wie bekannt, wurde zuerst das Heer des unter dem Consul Mallius stehenden Proconsul Caepio, und unmittelbar darauf die zweite römische Armee unter dem Consul selbst vernichtet. Ein fehlendes *que* glaube ich auch richtig c. 27 *(Nunc singularum gentium instituta ritusque, quatenus differant, quae nationes e Germania in Gallias commigraverint, expediam)* hergestellt zu haben, zu welcher Stelle J. v. Gruber nicht ohne Grund bemerkt hat, dass auch das sonderbar erscheine, dass Tac. das zuerst abzuhandelnde nachstelle. Schreibt man *quaeque nationes*, so beseitigt sich ausser dem störenden Asyndeton auch dieser Umstand, indem schon durch die Verbindungspartikel das zweite Glied als ein minder wichtiger Nebentheil der folgenden Darstellung bezeichnet wird. Hingegen wird c. 11 in den Worten *illud ex libertate vitium, quod non simul nec ut iussi conveniunt, sed et alter et tertius dies cunctatione coeuntium absumitur* das erste *et* als Dittographie von *set* zu streichen sein, da bei einem derartigen Gedanken, „sondern es geht ein zweiter und (manchmal auch) noch ein dritter Tag durch das säumige Eintreffen verloren" eine Partition mit *et-et* als ungehörig erscheint.

Cap. 38. *Insigne gentis* (Sueborum) *obliquare crinem nodoque substringere; sic Suebi a ceteris Germanorum, sic Sueborum ingenui a servis separantur. In aliis gentibus seu cognatione aliqua Sueborum seu, quod saepe accidit, imitatione, rarum et intra iuventae spatium, apud Suebos usque ad canitiem horrentem capillum retro sequuntur, ac saepe in ipso vertice religatur.* Ueber diese Stelle hat

---

et Pannonia temeritate aut per ignaviam ducum amissi, wo in gleicher Weise Mösien und Dacien als zusammengehörige Länder verbunden sind.

jüngst Baumstark sein Licht in der Eos (I, 61 ff.) leuchten lassen und sich über das viele Kreuz lustig gemacht, das die Stelle den Kritikern und Erklärern verursacht habe. Freilich wenn man die Behauptungen liest, die dort aufgestellt werden, dass *obliquare crinem nodoque substringere*[34]) dasselbe sei, wie *capillum retro sequi atque in vertice religare*, dass in *sequor* das Unmittelbare, Feste ein Hauptbegriff sei, dass selbst die Lesart *in ipso solo vertice*[35]) den gelehrten Herren kein Kreuz machen sollte, da ja diese Lesart bei der Erklärung „knapp auf dem Punkte der Scheitel, d. h. auf dem sogenannten Haarwirbel und sonst nirgend *(solo)*" ganz leicht verständlich erscheine, dann giebt es keine Kreuze mehr und man braucht in Nothfällen nur das Orakel der Eos zu befragen. Anderen, die durch blosse Machtsprüche nicht so leicht zu befriedigen sind, werden die Schwierigkeiten der Stelle noch nicht beseitigt erscheinen. Was zuerst die Worte *insigne gentis obliquare crinem nodoque substringere* betrifft, so scheint damit die am häufigsten übliche Art der Haartracht

---

34) Baumstark sagt: „Im Allgemeinen ist *obliquare* = *in latus flectere*, also: auf die Seite streichen. Ist das Haar erst auf die zwei Seiten gestrichen, dann wird es an seinem Ende erfasst, und das unterste mit dem obersten zugleich gegen die Scheitel erhoben und zusammengenommen und der so fest gehaltene und mit der Hand angezogene (*stringere*) Wulst ganz unten (*sub*), unmittelbar und knapp auf dem Kopfe selbst, geknotet oder geknüpft (*nodo*), so dass der Haarbusch über der Knüpfung mehr oder weniger in die Höhe und auseinanderwallt". Und das alles soll Tacitus mit seinem kurzen *nodo substringere* gesagt haben!

35) Was die Handschriften betrifft, so scheint Baumstark dem Grundsatz zu huldigen, dass jene Lesarten die besten sind, welche die Mehrzahl der Handschriften für sich haben; dass der cod. Pont. *in ipso* hat mit der von anderer Hand überschriebenen Glosse oder Variante *solo*, ist für ihn völlig gleichgiltig.

bezeichnet zu sein, nach der das Haar seitwärts gestrichen [36]) und am Hinterkopf mit einem Knoten unterbunden, d. h. in einen Zopf gefasst wurde. Dass diese Schilderung im folgenden von Tacitus nicht nochmals wiederholt, sondern jetzt eine Abart von der allgemeineren Haartracht geschildert werde, ist abgesehen davon, dass der wortkarge Autor sich nicht in solcher Weise zu wiederholen pflegt, aus den Worten *ac saepe* ganz deutlich zu entnehmen. Dass aber diese zweite Schilderung nicht richtig überliefert ist, dafür liegen ziemlich deutliche Spuren vor. Denn dass Tacitus nicht einen solchen Satz „*in aliis gentibus — rarum et intra iuventae spatium apud Suebos — retro sequuntur*" gebaut hat, zeigt die Parallelstelle cap. 31: *Et aliis Germanorum populis usurpatum rara et privata cuiusque audentia apud Chattos in consensum vertit, ut primum adoleverint, crinem barbamque submittere.* Man erwartet wie in dieser Stelle nach *retro* einen Infinitiv, und diesen von einer impersonellen Redensart (wie *in consensum vertit*) abhängig, wie schon durch die Wendung *apud Suebos* angedeutet liegt. Dass in *sequuntur* ein Fehler steckt, zeigt ferner die Unverständlichkeit der Phrase *retro sequi* an sich, über die auch die Eos kein helleres Licht verbreitet hat; denn wie ein Rückwärtsstreichen des Haares gegen dessen natürliche Richtung des Herabwallens in lateinischer Sprache ausgedrückt wurde, erfahren wir aus der bekannten Stelle bei Quintilian XI, 3, 160: *Vitiosa enim sunt illa . . capillos a fronte contra naturam retro agere, ut sit horror ille terribilis.* Ein weiterer Beleg für die Verderbtheit von *sequuntur* liegt in der von den besseren Handschriften glücklicher Weise erhaltenen Lesart *religatur*, aus

36) Dagegen trugen, wie Paulus Diac. 4, 23 erzählt, die Langobarden *capillos a facie usque ad os dimissos, quos in utramque partem in frontis discrimine dividebant,* s. Grimm's d. Rechtsalterth. 285.

der in Anschluss an das verderbte *sequuntur* durch Interpolation *religant* gefälscht worden ist. Wie nun das so starke Verderbniss zu heilen sei, ist allerdings schwer zu sagen; doch möge wenigstens ein Versuch mitgetheilt werden: *in aliis gentibus — rarum et intra iuventae spatium apud Suebos — horrentem capillum retro agere suetum, ac saepe in ipso vertice religatur*, wenn man nicht die Einsetzung von *suetum* nach *Suebos* vorziehen, und dann lieber nach Haupts Vorgang *retrorsum agere* schreiben will.

C. 46. *Peucinorum Venetorumque et Fennorum nationes Germanis an Sarmatis adscribam dubito, quamquam Peucini, quos quidam Bastarnas vocant, sermone, cultu, sede ac domiciliis ut Germani agunt. Sordes omnium ac torpor † procerum conubiis mixtis nonnihil in Sarmatarum habitum foedantur. Veneti multum ex moribus traxerunt; nam quidquid inter Peucinos Fennosque silvarum ac montium erigitur, latrociniis pererrant. Hi tamen inter Germanos potius referuntur, quia et domos figunt et scuta gestant et pedum usu ac pernicitate gaudent, quae omnia diversa Sarmatis sunt in plaustro equoque viventibus. Fennis mira feritas, foeda paupertas* etc. In dieser Stelle hat zuerst Muetzell richtig erkannt, dass in dem corrupten *procerum* der Name *Peucinorum* steckt, und die ganze Stelle so geschrieben: *Sordes omnium: at corpora Peucinorum conubiis mixtorum nonnihil in Sarmatarum habitum foedantur.* Näher der Ueberlieferung schliesst sich die auf Muetzell's Vorgang von mir versuchte Verbesserung an: *Sordes omnium ac torpor: ora Peucinorum* (oder *Peucinorum ora*) *conubiis mixtis . . foedantur.* Es schien, als ob man mit dieser Herstellung einer schwer zerrütteten Stelle sich genügen konnte, indem jetzt alle Theile der ganzen Schilderung in einem harmonischen Zusammenhange stehen. Nachdem Tacitus den nur in Bezug auf die Peucinen limitirten Zweifel ausgesprochen hat, ob die genannten drei Völker zum Stamm der Ger-

manen oder Sarmaten zu rechnen seien, sagt er zuerst etwas aus, was den drei Völkern gemeinsam zukommt, dann von jedem einzelnen Volke etwas besonderes. Dabei schien auch der Gegensatz zwischen *ora Peucinorum . . foedantur* und *Veneti multum ex moribus traxerunt* ein sehr entsprechender und ganz im Geiste des Tacitus. Nipperdey ist jedoch mit dieser Anordnung der Stelle noch nicht zufrieden und hat den neuen Vorschlag beigebracht (a. a. O. S. 350): *Sordes omnium ac torpor; corporum procerum . . foedatur.* Wir möchten fast befürchten, dass der Gedanke, *procerum* mit langer Mittelsylbe, statt mit kurzer zu lesen, ihn bestochen und gegen die sonstigen Bedenken seines Vorschlags blind gemacht habe. Er fühlt selbst, dass nach der ganzen Anlage der Schilderung auf das allgemeine das besondere folgen müsse, meint jedoch, dass das besondere von den Peucinen schon sogleich am Eingange angehängt sei, während doch dieses besondere blos auf der Beschränkung des Satzes *Germanis an Sarmatis adscribam dubito* beruht. Wer von unserem Schriftsteller eine nicht gar zu geringe Meinung hegt, wird nicht anders urtheilen können, als dass auch nach diesem beschränkenden Zusatze noch eine besondere Aussage von den Peucinen folgen müsse. Soll sodann *corporum procerum foedatur* sich auf alle drei Völkerschaften beziehen, so verlangt eine sachgemässe Darstellung im folgenden wenigstens *Veneti multum ex moribus quoque traxerunt*, nicht ein einfaches *ex moribus*, nachdem so eben von allen eine körperliche foedatio ausgesagt war. Dass endlich bei Mischungen verschiedener Völkertypen gerade die proceritas in erster Linie in Frage komme, wird sich vom ethnographischen Standpunkt schwerlich beweisen lassen, während *ora foedantur* so ganz am Orte steht, wobei man an die breiten Gesichter der asiatischen Völker um so mehr wird denken dürfen, als bekanntlich dieser Typus schon bei einer Anzahl

russischer Völker slavischen Stammes ganz sichtbar hervortritt [37]).

---

37) Vgl. Latham's native Races of the russian Empire S. 22: In all respects the Sarmatian is more European than Asiatic; more German, Keltic, Latin, or Greek, than Mongolian, Tibetan, or Chinese. The straight black hair, and black or hazel irides, characteristics of the Turks, Mongols, and almost the other Asiatics, are largely replaced amongst the Sarmatians by grey eyes and brown hair — brown in its lighter as well as its darker shades; brown, including flaxen. Yet the face is flatter, and the head broader, than is the case with the more extreme European types — e. g., the Italian, the Spanish, and some varieties of the German.

In den während der Abwesenheit des Verf. gedruckten Seiten 17 ff. sind folgende Verbesserungen vorzunehmen:

S. 17 Z. 16 ist ›sich‹ zu streichen
S. 17 Z. 22 lies farbige
S. 22 Z. 11 v. u. l. *comminus*
S. 23 Z. 15 l. ist die bekannte
S. 23 Z. 8 v. u. l. multa
S. 26 Z. 9 l. in die Pflicht
S. 31 Anm. Z. 6 l. zusammenzulesen
S. 32 Z 13 l. wenn er
S. 33 Z. 16 l. weil so,
S. 38 Z. 2 v. u. l. *demissos*.